

Ordnung über Ausgleichsmaßnahmen der Architektenkammer Sachsen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt gemäß den Anforderungen nach § 22 Absatz 5 Sächsisches Architektengesetz (SächsArchG) die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 34a SächsArchG.

§ 2

Verzeichnis der Sachgebiete

Die Sachgebiete entsprechen den Angaben in der Anlage 1 zum SächsArchG in der jeweils gültigen Fassung, dort Gliederungsziffern A.II.1, B.II.1, C.II.1, D.II.1. In seiner Verwaltungspraxis orientiert sich der Eintragungsausschuss der Architektenkammer Sachsen im Allgemeinen an den Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen (Leitfäden) der Bundesarchitektenkammer (BAK), wie beschlossen durch den Vorstand der Bundesarchitektenkammer in der Sitzung am 13.07.2016.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen sowie für die Durchführung und Bewertung von Eignungsprüfungen und für die Bewertung von Anpassungslehrgängen ist der Eintragungsausschuss der Architektenkammer Sachsen (§ 19 SächsArchG).

(2) Der Eintragungsausschuss kann sich externen Sachverständigen bedienen. Hierzu gehören insbesondere

1. die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
2. Experten anderer Architektenkammern im Bundesgebiet sowie
3. Hochschulprofessoren und Hochschuldozenten.

(3) Die externen Sachverständigen haben eine nur beratende Tätigkeit und sind bei der Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen nicht stimmberechtigt. Über die Erforderlichkeit der Hinzuziehung von Personen nach Nr. 1 bis 3 entscheidet der Eintragungsausschuss.

§ 4

Einleitung der Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme

(1) Hat sich der Antragsteller bei einem bestehenden Wahlrecht für die Durchführung einer Eignungsprüfung entschieden und hat er dies der Architektenkammer Sachsen schriftlich mitgeteilt, muss diese innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang der Mitteilung durchgeführt werden können (§ 34a Abs. 2 Satz 2 SächsArchG). Hat die Architektenkammer Sachsen festgelegt, dass die Eignungsprüfung zu absolvieren ist, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Entscheidung abgelegt werden können (§ 34a Abs. 2 Satz 2 SächsArchG); wird gegen den Bescheid ein Rechtsmittel eingelegt, beginnt die Frist frühestens mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides. Auf Antrag der antragstellenden Person kann der Prüfungstermin bei einem triftigen Grund auch zu einem späteren Zeitpunkt anberaumt werden.

(2) Hat sich der Antragsteller bei einem bestehenden Wahlrecht für die Durchführung eines Anpassungslehrgangs entschieden, hat er dies der Architektenkammer Sachsen mittels eines entsprechenden Antrages schriftlich mitzuteilen (§ 34a Abs. 2 Satz 1).

§ 5

Eignungsprüfung

(1) Auf der Grundlage des im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung vorgenommenen Vergleichs von Sachgebieten gem. § 2 wird durch den Eintragungsausschuss der Umfang und die Dauer der jeweiligen Eignungsprüfung festgelegt.

(2) Die Prüfungsleistung ist eine individuelle Leistung, die in der Regel in Form einer Stegreifaufgabe (1. Prüfungsteil) und einem sich unmittelbar daran anschließenden mündlichen Fachgespräch (2. Prüfungsteil) erbracht wird.

(3) Eine Stegreifaufgabe ist eine unter Aufsicht zu erarbeitende Planungslösung für einen praktischen Anwendungsfall bezogen auf die jeweiligen defizitären Sachgebiete, in der die gestellte Aufgabe selbständig innerhalb einer vom Eintragungsausschuss festgelegten Bearbeitungszeit zu bearbeiten und die Lösung anschließend vor dem

Eintragungsausschuss zu präsentieren ist. Vom Eintragungsausschuss werden anschließend Fragen in einer Fragerunde gestellt. Sowohl die Bearbeitungszeit, die Präsentationszeit als auch die Fragerunde richten sich nach der Art und Anzahl der auszugleichenden Sachgebiete.

Die Dauer für den 1. Prüfungsteil ist an folgenden Richtwerten zu orientieren:

Bearbeitungszeit	in der Regel 40 Minuten für jedes Sachgebiet; bei besonders schwierigen Aufgabenstellungen kann die Zeit auf maximal 60 Minuten verlängert werden
Präsentation	In der Regel 15 Minuten für jedes Sachgebiet, bei besonders schwierigen Aufgabenstellungen kann die Zeit auf maximal 20 Minuten verlängert werden.
Fragerunde	In der Regel 5 Minuten für jedes Sachgebiet, bei besonders schwierigen Aufgabestellungen kann die Zeit auf maximal 10 Minuten verlängert werden.

Mit der Ladung ist bekannt zu geben, ob die Stegreifaufgabe ohne oder mit besonders zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten ist.

(4) Das Fachgespräch ist die Behandlung des Prüfungsstoffes in den defizitären Sachgebieten in einem Prüfungsgespräch, Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. Die Dauer für den 2. Prüfungsteil beträgt in der Regel 15 Minuten für jedes Sachgebiet. Die beiden Prüfungsteile sollen nach Möglichkeit an einem Tag absolviert werden. Wird für den 1. Prüfungsteil die Zeit von 8 Stunden überschritten, findet der 2. Prüfungsteil zeitnah an einem anderen Prüfungstag statt.

(5) Die Präsentation, die Fragerunde und das Fachgespräch finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. Das Fachgespräch kann als Gruppenprüfung mit mehreren Prüfungsteilnehmern durchgeführt werden.

(6) Die Ladung zur Eignungsprüfung erfolgt mit einer Frist von spätestens vier Wochen zum jeweiligen Termin. Sie hat schriftlich zu erfolgen. In der Ladung sind Prüfungsort, Beginn der Prüfung, Prüfungsumfang, Prüfungsablauf, die Zusammensetzung des Prüfungsgremiums einschließlich der möglichen Stellvertreter anzugeben. Der Ladung ist eine Belehrung über die Folgen von Versäumnis, Täuschungshandlungen und des Rücktritts beizufügen.

(7) Die Eignungsprüfung erfolgt in deutscher Sprache. Zu Beginn der Prüfung hat sich der Antragsteller unter Vorlage eines Identitätsnachweises auszuweisen.

(8) Die Eignungsprüfung kann auch berufsständische Regelungen umfassen.

(9) Die Eignungsprüfung endet mit der Gesamtfeststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Eignungsprüfung ist insgesamt bestanden, wenn sowohl der 1. als auch der 2. Prüfungsteil in allen Sachgebieten jeweils mit „bestanden“ bewertet werden.

(10) Die Prüfungsbewertung „bestanden“ ist für Leistungen auszusprechen, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen an die zu prüfenden Sachgebiete entspricht. Die Prüfungsbewertung „nicht bestanden“ ist für Leistungen auszusprechen, die den Anforderungen an das Sachgebiet nicht entspricht.

(11) Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung wird dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid innerhalb von 3 Monaten nach der Durchführung der Prüfung durch den Eintragungsausschuss mitgeteilt. Die Entscheidung ist im Falle des Nichtbestehens der Prüfung zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(12) Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von zwölf Monaten ab Zugang der Entscheidung über das Nichtbestehen zulässig. Der Antrag auf Wiederholung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist zu stellen. Die Wiederholungsprüfung beschränkt sich auf die Sachgebiete, in denen der 1. oder der 2. Prüfungsteil im Rahmen der Erstprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

§ 6

Prüfungserleichterungen bei der Eignungsprüfung

(1) Bei der Eignungsprüfung sind schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist (SGB IX), in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu verschaffen, ohne die fachlichen Anforderungen zu verringern. Die Erleichterungen dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung auswirken.

(2) Der Antrag ist spätestens vier Wochen jeweils vor Beginn der Prüfung einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich einzureichen. Der Grad der Behinderung und gegebenenfalls eine erfolgte Gleichstellung sind durch die Vorlage von Nachweisen der für die Feststellungen zuständigen Behörden vorzulegen. Die Notwendigkeit der Prüfungserleichterung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Begutachtung durch einen weiteren Arzt kann angeordnet werden.

(3) Art und Umfang der Erleichterungen sind dem Antragsteller rechtzeitig mitzuteilen; er ist hierzu anzuhören. Über Erleichterungen nach Satz 1 entscheidet der Eintragungsausschuss der Architektenkammer Sachsen.

§ 7

Verhinderung, Rücktritt, Säumnis

(1) Ist der Antragsteller durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände daran gehindert, die Prüfung oder Teile der Prüfung abzulegen, hat er dies in geeigneter Form gegenüber der Architektenkammer Sachsen unverzüglich nachzuweisen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen; ein privatärztliches Zeugnis kann anerkannt werden.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Antragsteller von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gelten die bis dahin abgeschlossenen Abschnitte als abgelegt. Die Architektenkammer Sachsen bestimmt – nach Möglichkeit in Abstimmung mit dem Antragsteller - wann die Prüfung fortgesetzt wird.

(4) Versäumt der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung die Prüfung ganz oder teilweise, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, entscheidet der Eintragungsausschuss. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 8

Täuschungshandlung, Störungen

(1) Bei einem Antragssteller, der zu täuschen versucht, in dem er z. B. nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt, oder die Durchführung der Prüfung stört, soll die Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden; der Vorbehalt ist aktenkundig zu machen. Bei einer erheblichen Störung soll er von der Prüfung ausgeschlossen werden. Über die Folgen des Vorfalls entscheidet – je nach Schwere der Verfehlung – der Eintragungsausschuss. Durch ihn können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Der Antragsteller kann die Prüfung mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholen,
- der entsprechende Teil der Prüfung wird als nicht bestanden bewertet.

(2) Wurde die Störung nicht durch den Antragsteller verursacht, entscheidet der Eintragungsausschuss, ob

- ein ausgesprochener Vorbehalt aufgehoben wird,
- der entsprechende Teil der Prüfung wiederholt wird.

(3) Der Antragsteller erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 9

Dokumentation, Akteneinsichtsrecht, Aufbewahrungsfristen

(1) Über den gesamten Hergang der Eignungsprüfung ist ein Protokoll zu führen. Zu diesem Zweck kann ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle an der Prüfung teilnehmen. Inhalte des Protokolls sind:

- Zeit und Ort der mündlichen Prüfung, Prüfungsablauf,
- die Zusammensetzung des Eintragungsausschusses,
- die Namen der Prüfungsteilnehmer,

- die Sachgebiete und die daraus entnommen Prüfungsthemen,
- die Bewertung der Stegreifaufgabe mit Begründung,
- die Bewertung des Fachgesprächs mit Begründung,
- das abschließende Prüfungsergebnis,
- besondere Vorkommnisse.

(2) Das Protokoll kann auf schriftlichen Antrag des Antragstellers in der Geschäftsstelle der Architektenkammer Sachsen eingesehen werden. Die Prüfungsakte wird nach Rechtskraft der Entscheidung 10 Jahre lang aufbewahrt.

§ 10 Anpassungslehrgang

(1) Der Anpassungslehrgang ist die Ausübung eines reglementierten Berufes, die unter der Verantwortung eines oder mehrerer qualifizierten Berufsangehörigen (Ausbildungsleiter) erfolgt (1. berufs-praktischer Teil). Der Anpassungslehrgang kann erforderlichenfalls mit einer Zusatzausbildung (2. berufstheoretischer Teil) einhergehen. Der Anpassungslehrgang darf die Gesamtdauer von drei Jahren (auf Vollzeitbasis) nicht überschreiten.

(2) Inhalte und Dauer des Anpassungslehrgangs werden auf der Grundlage des im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung vorgenommenen Vergleichs von Sachgebieten gem. § 2 und unter Berücksichtigung der im Rahmen des lebenslangen Lernens erworbenen weiteren Berufsqualifikationen durch den Eintragungsausschuss festgelegt. Hierzu wird vom Eintragungsausschuss der Architektenkammer Sachsen ein Ausbildungsplan sowohl für den 1. berufspraktischen als auch ggf. für den 2. berufstheoretischen Teil erstellt. Im Ausbildungsplan wird die Gesamtdauer des Anpassungslehrgangs festgelegt, die Sachgebiete sowie die zu erbringenden Leistungsnachweise; dabei sollen die Leistungsnachweise so ausgewählt werden, dass die einzelnen Sachgebiete gesondert oder zusammengefasst im Rahmen der typischen Berufsaufgaben der jeweiligen Fachrichtung erbracht werden können, die dem Teilnehmer am Anpassungslehrgang zur weitgehend selbständigen Aufgabenerledigung übertragen werden können und eine Bewertung ermöglichen. Der berufstheoretische Teil kann aus thematisch vorgegebenen Fortbildungsveranstaltungen, einem Lehrgang, einer akademischen Teilausbildung oder einer ähnlichen Maßnahme bestehen. Die Festlegungen nach Satz 1 bis 4 werden dem Antragsteller spätestens drei Monate nach der Mitteilung nach § 4 Abs. 2 schriftlich mitgeteilt.

(3) Als Ausbildungsleiter sind diejenigen Berufsangehörigen qualifiziert, die in der jeweiligen Fachrichtung mindestens drei Jahre in der Architekten- und Stadtplanerliste der Architektenkammer Sachsen oder in einer vergleichbaren Liste einer Architektenkammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die Auswahl des Berufsangehörigen erfolgt in eigener Verantwortung des Antragstellers.

(4) Der Anpassungslehrgang wird in der Regel als Vollzeitlehrgang mit einer regelmäßigen Ausbildungszeit von 40 Wochenstunden durchgeführt. Bei einer Durchführung in Teilzeit verlängert sich der Anpassungslehrgang entsprechend.

(5) Der Anpassungslehrgang kann im Rahmen eines Praktikums, eines Anstellungsverhältnisses oder einer freien Mitarbeiterschaft absolviert werden. Die rechtliche Ausgestaltung ist vertraglich zu vereinbaren. Die Vereinbarung nach Absatz 1 soll schriftlich erfolgen und muss mindestens folgende Inhalte aufweisen:

- Namen und Anschrift der Vertragsparteien (Ausbildungsleiter und Teilnehmer am Anpassungslehrgang)
- Rechtsstellung des Teilnehmers nach Satz 1
- Beginn und Dauer
- Regelmäßige tägliche Ausbildungszeit
- Dauer des Urlaubs.

Die Zeiten der berufstheoretischen Zusatzausbildung sind auf die tägliche Ausbildungszeit anzurechnen (Freistellung).

(6) Der Beginn des berufstheoretischen Teils des Anpassungslehrgangs ist der Architektenkammer Sachsen schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist die jeweils aktuelle Vereinbarung nach Abs. 5 Satz 2 beizufügen. Dem Ausbildungsleiter oder den Ausbildungsleitern ist durch den Teilnehmer am Anpassungslehrgang der Ausbildungsplan zu übergeben. Die Ausbildungszeiten bei einem Ausbildungsleiter sollen nicht unter sechs Monaten liegen. Der Architektenkammer Sachsen ist der aktuelle Ausbildungsleiter mindestens zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.

(7) Es gehört zu den Pflichten des Ausbildungsleiters, dem Teilnehmer am Anpassungslehrgang bei der Aneignung von Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen entsprechend dem Ausbildungsplan zu unterstützen und Aufgabenstellungen für die jeweiligen Sachbereiche zur selbständigen Bearbeitung zu unterbreiten. Nach Beendigung des jeweiligen Zeitabschnittes hat der Ausbildungsleiter dem Teilnehmer die nach dem Ausbildungsplan erforderlichen Nachweise auszustellen. Den Nachweisen sind Unterlagen oder Dokumentationen beizufügen, die eine Bewertung des Nachweises zulassen,

z. B. eine projektbezogenen Liste mit der Aufführung der einzelnen Tätigkeiten des Teilnehmers. Erfüllt der Ausbildungsleiter die ihm obliegenden Pflichten nicht, ist der Teilnehmer berechtigt, die Vereinbarung nach Abs. 5, Satz 2 vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung ist der Architektenkammer Sachsen anzuzeigen.

(8) Es gehört zu den Pflichten des Teilnehmers am Anpassungslehrgang, den Anpassungslehrgang entsprechend der Vereinbarung nach Abs. 5 durchzuführen. Ist er durch Krankheit daran gehindert, hat er dies unverzüglich dem Ausbildungsleiter gegenüber anzuzeigen. Eine ärztliche Bescheinigung ist spätestens am 4. Krankheitstag vorzulegen. Krankheitstage, die in einem Jahr zusammenhängend länger als vier Wochen betragen, hat der Ausbildungsleiter der Architektenkammer Sachsen mitzuteilen. Erfüllt der Teilnehmer die ihm obliegenden Pflichten nicht, ist der Ausbildungsleiter berechtigt, die Vereinbarung nach Abs. 5 Satz 2 vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung ist der Architektenkammer Sachsen anzuzeigen.

(9) Sind der Ausbildungsleiter und der Teilnehmer am Anpassungslehrgang der Ansicht, dass die Ausbildungsdauer aufgrund des Ausbildungsfortschrittes des Teilnehmers am Anpassungslehrgang verlängert werden muss oder verkürzt werden kann, kann der Teilnehmer einen entsprechenden Antrag bei der Architektenkammer Sachsen stellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die festgelegten Sachgebiete korrektur- oder ergänzungsbedürftig sind oder erforderliche Nachweise nicht vorgelegt werden können. Die Ausbildungsdauer kann durch die Architektenkammer Sachsen ebenfalls aufgrund von längerer Krankheit des Teilnehmers am Anpassungslehrgang verlängert werden.

(10) Der berufspraktische Teil des Anpassungslehrgangs endet mit Ablauf der von der Architektenkammer Sachsen festgesetzten Zeit oder vorzeitig auf Antrag. Innerhalb von zwei Wochen nach dessen Ende hat der Teilnehmer am Anpassungslehrgang die für die Bewertung erforderlichen Nachweise des berufspraktischen Teils dem Eintragungsausschuss zu übersenden.

(11) Die Bewertung des Anpassungslehrganges findet innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung der vollständigen Unterlagen nach Abs. 10 Satz 2 und der erforderlichen Nachweise des berufstheoretischen Teils statt.

(12) Der Anpassungslehrgang endet mit der Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Besteht der Anpassungslehrgang nach dem Ausbildungsplan nur aus einem berufspraktischen Teil, ist nur dieser Gegenstand einer Bewertung. Besteht der Anpassungslehrgang aus einem berufspraktischen und einem berufstheoretischen Teil, ist der Anpassungslehrgang insgesamt bestanden, wenn die beiden Teile jeweils mit der Bewertung „bestanden“ bewertet werden.

(13) Beim berufspraktischen Teil bewertet die Prüfungskommission die nach dem Ausbildungsplan erforderlichen Nachweise dahingehend, ob diese jeweils als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden können. Es gelten die Bewertungskriterien nach § 5 Abs. 9 und 10 entsprechend. Der berufspraktische Teil ist bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der erforderlichen Nachweise als „bestanden“ bewertet werden, es sei denn, es handelt sich um Nachweise zu Sachgebieten, die für die Ausübung des Berufs prägend sind. Die für den Beruf prägenden Sachgebiete sind vom Eintragungsausschuss im Vorfeld festzulegen und die Einordnung ist zu begründen; sie werden bei der Zwei-Drittel-Berechnung nicht berücksichtigt. Liegt die Anzahl der Nachweise unter 3, sind alle Nachweise zu bestehen. Bei einer Anzahl von Nachweisen, die nicht glatt durch zwei Drittel berechnet werden kann, muss die aufgerundete Anzahl von Nachweisen bestanden werden.

(14) Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Anpassungslehrganges wird dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid des Eintragungsausschusses mitgeteilt. Die Entscheidung über das Nichtbestehen ist zu begründen. Die Mitteilung erfolgt innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Ende des letzten Prüfungsteils. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 11

Prüfungserleichterungen beim Anpassungslehrgang

Für die Durchführung des Anpassungslehrganges gelten die Anforderungen des § 6 entsprechend. Im Fall der berufspraktischen Ausbildung ist der Ausbildungsleiter hierüber zu informieren. Bei der berufstheoretischen Ausbildung ist die Hochschule bzw. die Weiterbildungseinrichtung zu informieren.

§ 12

Dokumentation, Akteneinsichtsrecht, Aufbewahrungsfristen

(1) Die vom Eintragungsausschuss im Rahmen des Anpassungslehrganges vorgenommenen Bewertungen sind zu protokollieren. Zu diesem Zweck kann ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle an den Bewertungen teilnehmen.

Inhalte des Protokolls sind:

- die Namen der Teilnehmer an der Anpassungsfortbildung,
- Zeit und Ort der Bewertung,
- die Zusammensetzung des Eintragungsausschusses,
- Bewertung der einzelnen Nachweise des berufspraktischen Teils mit Begründung,
- ggf. das Vorliegen der Bewertung der einzelnen Nachweise des berufstheoretischen Teils,
- Gesamtbewertung jeweils des berufspraktischen und ggf. des berufstheoretischen Teils des Anpassungslehrgangs mit Begründung
- Gesamtbewertung des Anpassungslehrgangs insgesamt.

(2) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 Vereinbarungen durch Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen mit anderen zuständigen Stellen

Die §§ 5 bis 12 gelten nicht, sofern aufgrund einer Vereinbarung nach § 34a Abs. 4 Satz 1 SächsArchG andere Verfahrensregelungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gelten.

§ 14

Gebühren

(1) Für die Durchführung der Eignungsprüfung sowie im Rahmen des Anpassungslehrgangs für die Erstellung des Ausbildungsplanes und die Bewertung werden Gebühren aufgrund der Gebühren- und Auslagenordnung der Architektenkammer Sachsen ermittelt.

(2) Mit der Mitteilung der konkreten Entscheidung zur Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme wird der entsprechende Gebührentatbestand begründet.

(3) Der Antragsteller hat zudem die Kosten zu tragen, die anfallen, wenn sich der Eintragungsausschuss der Hinzuziehung eines externen Sachverständigen gemäß § 3 Abs. 2 bedient.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit Beschluss der Vertreterversammlung im Umlaufverfahren am 15.02.2018 beschlossen und mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 16.02.2018 genehmigt und im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost, Nr. 3/2018 veröffentlicht.

gez. Alf Furkert
Präsident